

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/ Solarthermieanlagen in der Wohngebäudeversicherung (BPW 2008)

(VG_BPW20171001.doc; Stand: 14.10.2016)

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
4. Versicherte und nicht versicherte Kosten
5. Umfang der Entschädigung
6. Wiederherbeigeschaffte Sachen
7. Besondere Kündigungsfrist
8. Tarifanpassung

Die in den nachstehenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/ Solarthermieanlagen in der Wohngebäudeversicherung aufgeführten Sondervereinbarungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2000 – Fassung 2008)

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert ist die Photovoltaik-/ Solarthermieanlage auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Objekt, sobald sie betriebsfertig ist. Mitversichert sind alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Komponenten, soweit sich diese am Versicherungsort befinden und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Betriebsfertig ist eine Photovoltaik-/ Solarthermieanlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und Abnahme und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Photovoltaik-/ Solarthermieanlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an der versicherten Photovoltaik-/ Solarthermieanlage (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung sowie für den durch einen versicherten Sachschaden verursachten Ertragsausfall.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

- d) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse).
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Hagel;
- f) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- g) höhere Gewalt;

2. Ertragsausfall

- a) Ertragsausfall ist die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder eine zerstörte Photovoltaikanlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).
- b) Der Ertragsausfall (Unterbrechungsschaden) (siehe § 2 Nr. 2 a) muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung, frühestens jedoch mit Meldung beim Versicherer. Bei mehreren Sachschäden an derselben Photovoltaikanlage, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 6 Monate. Jeweils 30 Kalendertage gelten als ein Monat.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) die im Rahmen einer Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über prämienschlichtige Klausuleinschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind;
- b) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- c) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- d) durch innere Unruhen;
- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen *);
- f) durch Erdbeben;
- g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- h) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt o-

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

der soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert sind die jeweiligen Herstellungskosten der versicherten Photovoltaik-/ Solarthermieanlage im Neuzustand (Neuwert) einschließlich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Befestigungseinrichtungen und Montage).

2. Versicherungssumme

Soweit keine anderen Versicherungssummen genannt sind, besteht Versicherungsschutz bis 50.000 EUR je Schadenfall.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 2) niedriger als der Versicherungswert gemäß Abs. 1 der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß § 5 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nachfolgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 4 Nr. 1) gilt Abs. 3 entsprechend.

4. Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der Photovoltaik-/ Solarthermieanlage notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der Photovoltaik-/ Solarthermieanlage.

2. Zusätzliche Kosten

Mitversichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zu den angegebenen Summen. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (bis EUR 2.500 auf Erstes Risiko)
- Kosten für Gerüstgestaltung: sie sind bis zum Betrag von EUR 10.000 versichert.
- Kosten für Eil- und Expressfracht
- Kosten für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten
- Kosten für Luftfracht (bis EUR 2.500 auf erstes Risiko)
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung, sofern dadurch der Schaden gemindert wird.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

5. Umfang der Entschädigung

Ersetzt werden im Schadenfall bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 3 Nr.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 2)
- beschädigten Sachen alle für die Wiederherstellung des am Schadentag betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten und Ertragsausfall einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten und Ertragsausfall durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten und Ertragsausfall einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten und Ertragsausfall durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Photovoltaik-/ Solarthermieanlage selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte. Mitversichert ist der Nutzungsausfall der versicherten Photovoltaikanlage im Rahmen der dafür getroffenen Ertragsausfall-Vereinbarungen;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherte Photovoltaik-/ Solarthermieanlage nicht in Mitgliedsländern der Europäischen Union hergestellt wurde;

4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

- Ursachen gemäß § 2 Nr. 3 b – i oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Photovoltaikanlagen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Photovoltaikanlagen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- Schäden an Sachen ausländischer Herkunft und soweit der Ertragsausfall darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in den Mitgliedsländern der Europäischen Union hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

5. Entschädigung für den Ertragsausfall

Die Entschädigung erfolgt in pauschaler Form. Die Tagesentschädigung beträgt:

- von April bis September 2 EUR/kWp
von Oktober bis März 1 EUR/kWp

Bei Teilausfall einer Anlage, z.B. wenn nur ein Wechselrichter von mehreren beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.

6. Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

7. Besondere Kündigungsfrist

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besondere Vereinbarung zur Photovoltaik- und Solaranlageversicherung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

1. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
2. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 1 kündigt.

8. Tarifierung

1. Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
2. Der Versicherer ist berechtigt, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
3. Tarifliche Anpassungen von Prämienätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
4. Der Prämienatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt.
5. Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
 - 5.1. Prämienenkungen gelten automatisch auch ohne Information des Versicherungsnehmers als vereinbart.
 - 5.2. Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.
6. Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifierung unberührt.
7. Die bedingungsgemäße Änderung des Anpassungsfaktors bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.